

STADT FRIEDRICHSTADT

Satzung

über das Anbringen von Straßennamenschildern und Hausnummern in der Stadt Friedrichstadt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1728), in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003, in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichstadt vom 25.03.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Friedrichstadt wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung zu kennzeichnen. Die Beschaffung der Straßennamensschilder, deren Anbringung und Unterhaltung erfolgt durch die Stadt, die auch ihr Aussehen bestimmt. In der historischen Altstadt sollen blaue Emailleschilder mit weißer Beschriftung verwendet werden.
- (3) Neu geschaffene Straßen, Wege und Plätze werden jeweils durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung benannt.
- (4) Die Eigentümer*innen, dinglich Nutzungsberechtigten und Besitzer*innen von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder an den Gebäuden oder Einfriedungen sowie das gegebenenfalls notwendige Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden. Die Sicht auf die Straßennamenschilder darf nicht durch Bäume, Sträucher oder auf andere Weise behindert werden.

§ 2 Hausnummernschilder

- (1) Alle Gebäude sind durch Hausnummern zu kennzeichnen.
- (2) Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und nötigenfalls zur Erneuerung der Hausnummernschilder sind die Grundstückeigentümer*innen bzw. dinglich Nutzungsberechtigten und Besitzer*innen verpflichtet. Letztere sind vor den Eigentümern verpflichtet.

 Die Verpflichteten tragen die Kosten der Beschilderung.
- (3) Alle Hauseigentümer*innen sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung Hausnummernschilder an ihren Häusern anzubringen, diese in einem lesbaren Zustand zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern. Das gleiche gilt für eine eventuell notwendig werdende Umnummerierung.
- (4) Für die Hausnummern ist eine gut erkennbare oder beleuchtete Beschriftung zu wählen, die die Hauseigentümer*innen selbst zu beschaffen haben.
- (5) Die Vergabe der Hausnummern erfolgt durch die Stadt Friedrichstadt als örtliche Ordnungsbehörde.
- (6) Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen. Sofern der Haupteingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist als Anbringungsort die zur Straße liegende Gebäudeseite zu wählen. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher oder auf andere Weise behindert werden. Bei mehr als 15 m tiefen Vorgärten sind die Schilder neben dem Grundstückseingang gut sichtbar anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden. Die Eigentümer*innen bzw. dinglich Nutzungsberechtigten und Besitzer*innen des Grundstücks oder der baulichen Anlagen, die der öffentlichen Straße am nächsten liegt, haben das Anbringen, Unterhalten und Beseitigen ohne Entschädigung zu dulden.
- (7) In Zweifelsfällen bestimmt die örtliche Ordnungsbehörde, wo das Hausnummernschild anzubringen ist.
- (8) Die Nummernschilder sind an den Häusern 1,50 m bis 2,00 m hoch anzubringen. Das Schild ist spätestens mit Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzubringen.
- (9) Die Stadt Friedrichstadt kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anbringung zulassen.

§ 3 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 100,00 € festgesetzt werden (§ 237 des Landesverwaltungsgesetzes).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Stadt Friedrichstadt oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 des Landesverwaltungsgesetzes).

§ 4 Personenbezogene Daten

- (1) Zur Ermittlung der Grundeigentümer*innen und zur Festsetzung der Hausnummern nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach § 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundeigentümer*innen und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis über die für die Hausnummerierung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.1972 außer Kraft.

Friedrichstadt, den 30.04.2021

Christiane Möller-v. Lübcke

(Bürgermeisterin)